

Verlagerung von Kapitaleinkünften

Abgeltungsteuer: Modifiziertes Stückzinsmodell unbedingt noch in 2008 ausnutzen!

von WP StB Dipl.-Kfm. Martin Henkel, Paderborn

Einnahmen aus der Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen gehören nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG in der Fassung des UntStRefG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen mitveräußert werden und die sog. Stückzinsen besonders in Rechnung gestellt werden. Somit fallen die im Rahmen der Veräußerung solcher Schuldverschreibungen anfallenden Erträge ab 1.1.09 unter die Abgeltungsteuer, und zwar auch dann, wenn die im Rahmen der Anschaffung angefallenen Stückzinsen bis 31.12.08 als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen die Einkommensteuer gemindert haben.

1. Grundlagen

Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen steht bereits von vornherein fest, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Zinszahlungen zu erfolgen haben. Wird bei Veräußerung des Stammrechts auch der Zinsschein mit veräußert, hat der Erwerber dem Veräußerer den rechnerischen Anteil der Zinsen zwischen Ausgabe bzw. dem letzten Zinszahlungstermin und Veräußerung zu vergüten. Dieser Zinsanteil wird Stückzinsen genannt. Die Stückzinsen stellen im Zeitpunkt der Zahlung negative Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und mindern insoweit auch nicht den Sparerfreibetrag von 750/1.500 EUR sowie den Werbungskosten-Pauschbetrag von 51/102 EUR (bis 2008).

Stückzinsen als negative Einnahmen bei § 20 EStG

Beispiel

Kapitalanleger K hat im Jahr 2007 Zinseinnahmen aus Kapitalvermögen von 3.000 EUR und erwirbt am 10.12.07 ein festverzinsliches Wertpapier im Nominalwert von 50.000 EUR, das am 1.2.08 fällig ist und mit 4,5 v.H. verzinst wird. Seit Ausgabe am 1.2.07 bis zum 10.12.07 sind 1.937 EUR Stückzinsen angefallen, die K neben dem Nominalwert an den Veräußerer zu zahlen hat.

Seine Einnahmen aus Kapitalvermögen 2007 betragen daher 1.063 EUR, die Einkünfte $(1.063 \cdot 750 \cdot 51 =)$ 262 EUR.

Am 1.2.08 werden ihm aus dem Zinscoupon 2.250 EUR Zinsen gutgeschrieben, die bei ihm Einnahmen aus Kapitalvermögen darstellen.

Das sog. Stückzinsmodell hat somit einerseits einen Verlagerungs- und damit einen Zinseffekt, indem die Steuerentstehung in die Zukunft verlagert wird. Darüber hinaus ergibt sich bei entsprechender Planung auch ein Ausgleich von Progressionsspitzen. Nicht zuletzt ist mit dem Stückzinsmodell im Falle von Steuersatzsenkungen ein endgültiger Steuerspareffekt verbunden.

Zinseffekt und Ausgleich von Progressionsspitzen

2. Auswirkungen im Hinblick auf die nahende Abgeltungsteuer

Sind mit dem Stückzinsmodell zum Jahreswechsel regelmäßig gestalterische Effekte erreichbar, so gilt dies erst recht im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer. Denn ab dem 1.1.09 werden auch die Erträge aus Schuldverschreibungen einheitlich mit 25 v.H. nach § 32d EStG versteuert.

Mithin kann in dieser Übergangssituation durch die Steuersatzspreizung zwischen dem Abzug der Stückzinsen in 2008 nach dem normalen Einkommensteuertarif und der Besteuerung der Zinszuflüsse in 2009 mit der Abgeltungsteuer eine endgültige Steuerersparnis erreicht werden. Dies gilt natürlich nur, wenn durch die Minderung des zu versteuernden Einkommens in 2008 der Grenzsteuersatz nicht unter 25 v.H. fällt.

**Stückzinsmodell
für „Gutverdiener“
in 2008 attraktiv**

Beispiel

K (ledig, konfessionslos) hat in 07 ein zu versteuerndes Einkommen von 55.000 EUR und einen Grenzsteuersatz von 42 v.H. K verfügt über 100.000 EUR, mit denen er vom Stückzinsmodell profitieren will. Ihm wird eine mit 4 v.H. verzinste Schuldverschreibung angeboten, die seit dem 10.1.07 läuft und am 10.1.09 endfällig ist. Er erwirbt diese am 10.12.08 für 90.000 EUR und bezahlt 6.900 EUR Stückzinsen ($90.000 \times 4 \% \times 690/360$).

Sein Ertrag vor Steuern berechnet sich wie folgt:

Erlös: $90.000 \times 4 \% \times 720/360$ (für volle 2 Jahre)	7.200
./. Stückzinsen	<u>./. 6.900</u>
Ertrag vor Steuern	300

**Ertrag vor und
nach Steuern im
Vergleich**

Dagegen hat er einen Ertrag nach Steuern von:

Erlös: $90.000 \times 4 \% \times 720/360$	7.200
./. Steuer auf Erlös: $26,375 \% \times 7.200$ (in 2009)	./. 1.899
./. Stückzinsen	./. 6.900
+ Steuerentlastung auf Stückzinsen: $44,31 \% \times 6.900$ (in 2008)	<u>+ 3.057</u>
Ertrag nach Steuern	1.458

Die Anwendung des Stückzinsmodells führt also zu einer endgültigen Steuerersparnis, wie folgende Vergleichsrechnung zeigt:

Ohne Einführung der Abgeltungsteuer

Ertrag vor Steuern	300
./. ESt/SolZ: $44,31 \% \times 300$	<u>133</u>
Ertrag nach Steuern	167

Mit Einführung der Abgeltungsteuer

Ertrag vor Steuern	300
./. Abgeltungsteuer auf Erlös: $26,375 \% \times 7.200$	1.899
+ Steuerentlastung auf Stückzinsen: $44,31 \% \times 6.900$	<u>+ 3.057</u>
Ertrag nach Steuern	1.458*
Vorteil	1.291

**Jahresrendite von
rund 21 Prozent**

* Bezogen auf das eingesetzte Kapital von 90.000 EUR beträgt die Rendite 1,62 % auf die Laufzeit von einem Monat. Das entspricht einer Jahresrendite von 21,27 % (inkl. Zinseszinsseffekt).

3. Stückzinsmodell mit Fremdfinanzierung kombinieren

Dieser Effekt kann noch gesteigert werden, indem das Anlagevolumen und damit die zu zahlenden Stückzinsen durch eine (teilweise) Fremdfinanzierung ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gemäß § 20 Abs. 9 EStG ab 2009 verausgabte Werbungskosten nicht mehr abzugsfähig sind; stattdessen wird ein einheitlicher Sparer-Pauschbetrag von 801/1.602 EUR abgezogen. Da Werbungskosten nach § 11 EStG in dem VZ zu berücksichtigen sind, in dem sie verausgabt werden, kann man bei Zahlung in 2008 noch vom Werbungskostenabzug profitieren. Mangels Übergangsregelung muss dies auch dann gelten, wenn die Finanzierungskosten im Zusammenhang mit Einnahmen stehen, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

**Hebelwirkung
durch Fremd-
finanzierung**

Fortführung des Beispiels

K hat ein zur Verfügung stehendes Kapitalvermögen von 100.000 EUR, mit dem er das Stückzinsmodell umsetzen will. Darüber hinaus kann er weitere 200.000 EUR zu 5 v.H. fremd finanzieren. Er erwirbt am 10.12.08 für 275.000 EUR die o.g. Schuldverschreibung und bezahlt 21.083 EUR Stückzinsen.

Sein Ertrag vor Steuern errechnet sich wie folgt:

Erlös: $275.000 \times 4 \% \times 720/360$	22.000
./. Stückzinsen	/. 21.083
./. Schuldzinsen	/. 833
Ertrag vor Steuern	84

Dagegen hat er einen Ertrag nach Steuern von:

Erlös: $275.000 \times 4 \% \times 720/360$	22.000
./. Steuer auf Erlös: $26,375 \% \times 22.000$ (in 2009)	/. 5.803
./. Stückzinsen	/. 21.083
+ Steuerentlastung auf Stückzinsen: rd. $41,5 \% \times 21.083$ (in 2008)	+ 8.749
./. Schuldzinsen	/. 833
+ Steuerentlastung auf Schuldzinsen: rd. $41,5 \% \times 833$ (in 2008)	+ 346
Ertrag nach Steuern	3.376

**Anlagevolumen
erhöht sich auf
300.000 EUR**

In diesem Fall und bei diesen Einkünften aus anderen Einkunftsarten liegt die Vorteilhaftigkeitsgrenze bei Stückzinsen von rund 40.000 EUR, da unterhalb eines zu versteuernden Einkommens von 15.000 EUR der Grenzsteuersatz unter 25 v.H. sinkt.

**Grenzsteuersatz
im Blick haben**

4. Stückzinsmodell als Steuerstundungsmodell i.S.v. § 15b EStG?

Nach § 20 Abs. 2b) S. 1 EStG ist § 15b EStG auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen sinngemäß anzuwenden. § 15b EStG bestimmt, dass Verluste aus einem Steuerstundungsmodell nicht ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen, sondern nur vorgetragen und mit Einkünften aus

derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Ein Steuerstundungsmodell setzt eine modellhafte Gestaltung steuerlicher Vorteile in Form negativer Einkünfte voraus. Dies soll nach § 15b Abs. 2 S. 2 EStG insbesondere dann der Fall sein, wenn ein vorgefertigtes Konzept vorliegt, nach dem Verluste mit den übrigen Einkünften verrechnet werden können. Nach § 20 Abs. 2b) S. 2 EStG soll ein solches Konzept auch dann vorliegen, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer (sondern der Abgeltungsteuer) unterliegen.

Zunächst ist fraglich, ob es sich im Falle des Stückzinsmodells überhaupt um ein Steuerstundungsmodell handeln kann. Ein Modell setzt zumindest ein Konstrukt voraus, bei dem einem Steuerpflichtigen eine Vielfalt von Elementen angeboten werden, die in der Summe im gewünschten Ergebnis wirken sollen. Hier müsste dementsprechend ein Kreditinstitut oder ein anderer Anbieter eine Kapitalanlage nebst verbundener Fremdfinanzierung als fertiges Konzept anbieten. Sofern der Steuerpflichtige die einzelnen Komponenten jedoch selbst und in Eigenregie zusammenfügt, kann es sich m.E. nicht um ein Steuerstundungsmodell handeln.

**Stückzinsmodell
nicht modellhaft**

Auch die Finanzverwaltung äußert sich in ihren Schreiben (BMF 14.5.07, Abruf-Nr. 083303; OFD Magdeburg 13.6.08, Abruf-Nr. 082782) dergestalt, dass das übliche Stückzinsmodell nicht unter § 15b EStG fällt und sichert es somit ab. Eine Aussage, ob dasselbe auch für das fremdfinanzierte Stückzinsmodell gilt, ist den bislang veröffentlichten Schreiben nicht zu entnehmen.

**Finanzverwaltung
sichert übliches
Stückzinsmodell ab**

In der Finanzverwaltung scheint es allerdings Bestrebungen zu geben, jegliche fremdfinanzierte Gestaltungen im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer als Steuerstundungsmodell zu klassifizieren. Auch wenn es sich m.E. hierbei nicht um eine modellhafte Gestaltung handelt, muss angesichts solcher Tendenzen und der Tatsache, dass in den Fremdfinanzierungsfällen die Gefahr der Überschreitung der 10-Prozent-Grenze in § 15b Abs. 3 EStG besteht, sorgfältig geprüft werden, ob das fremdfinanzierte Stückzinsmodell tatsächlich noch empfohlen werden sollte.

**10-Prozent-Grenze
als Gefahr**

5. Fazit

Das Stückzinsmodell ist zumindest in der klassischen Form eine mögliche Methode zur Verlagerung von Kapitalerträgen. Darüber hinaus ist es wegen der Steuersatzsenkung (25 v.H. Abgeltungsteuer) bei Steuerpflichtigen mit einem Grenzsteuersatz von über 25 v.H. eine Möglichkeit, eine endgültige Steuerersparnis zu erlangen. Dies scheint nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch nicht für den Fall zu gelten, dass die Kapitalanlage, mittels derer Stückzinsen generiert werden sollen, fremdfinanziert wird.

Voraussetzung für die Anerkennung des Stückzinsmodells (insbesondere des Abzugs von Stückzinsen als negative Einnahmen) ist aber jedenfalls bei beiden Varianten, dass der Erwerb solcher Wertpapiere der Erzielung von Einnahmeüberschüssen dienen muss. Hierbei ist zu beachten, dass Einnahmeüberschüsse ohne Berücksichtigung etwaiger steuerlicher Effekte darstellbar sein müssen.

**Erzielung
von Einnahme-
überschüssen
beabsichtigt?**